

186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

31. 3. 1960

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

CONVENTION CONCERNANT LA RECONNAISSANCE ET L'EXÉCUTION DES DÉCISIONS EN MATIÈRE D'OBLIGATIONS ALIMENTAIRES ENVERS LES ENFANTS

Les Etats signataires de la présente Convention;

Désirant établir des dispositions communes pour régler la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants;

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

La présente Convention a pour objet d'assurer la reconnaissance et l'exécution réciproques, par les Etats contractants, des décisions rendues à l'occasion de demandes, à caractère international ou interne, portant sur la réclamation d'aliments par un enfant légitime, non légitime ou adoptif, non marié et âgé de moins de 21 ans accomplis.

Si la décision contient des dispositions sur un point autre que l'obligation alimentaire, l'effet de la Convention reste limité à cette dernière.

La Convention ne s'applique pas aux décisions en matière alimentaire entre collatéraux.

Article 2

Les décisions rendues en matière d'aliments dans un des Etats contractants devront être reconnues et déclarées exécutoires, sans révision au fond, dans les autres Etats contractants, si

1. l'autorité qui a statué a été compétente en vertu de la présente Convention;
2. la partie défenderesse a été régulièrement citée ou représentée selon la loi de l'Etat dont relève l'autorité ayant statué;

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DER UNTERHALTSPFLICHT GEGENÜBER KINDERN

Die Signatarstaaten dieses Übereinkommens haben,

Von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern festzusetzen,

Beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Zweck dieses Übereinkommens ist es, in den vertragschließenden Staaten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Begehren, seien sie internationalen oder innerstaatlichen Charakters, sicherzustellen, die den Unterhaltsanspruch eines ehelichen, nicht ehelichen oder adoptierten Kindes zum Gegenstand haben, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Enthält die Entscheidung auch einen Ausspruch über einen anderen Gegenstand als die Unterhaltspflicht, so bleibt die Wirkung des Übereinkommens auf die Unterhaltspflicht beschränkt.

Dieses Übereinkommen ist auf Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie nicht anzuwenden.

Artikel 2

Unterhaltsentscheidungen, die in einem der vertragschließenden Staaten ergangen sind, sind in den anderen vertragschließenden Staaten ohne sachliche Nachprüfung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, wenn

1. die Behörde, die entschieden hat, nach diesem Übereinkommen zuständig war;
2. die beklagte Partei nach dem Rechte des Staates, dem die entscheidende Behörde angehört, ordnungsgemäß geladen oder vertreten war;

2

toutefois, en cas de décision par défaut, la reconnaissance et l'exécution pourront être refusées si, au vu des circonstances de la cause, l'autorité d'exécution estime que c'est sans faute de la partie défaillante que celle-ci n'a pas eu connaissance de la procédure ou n'a pu s'y défendre;

3. la décision est passée en force de chose jugée dans l'Etat où elle a été rendue;

toutefois, les décisions exécutoires par provision et les mesures provisionnelles seront, quoique susceptibles de recours, déclarées exécutoires par l'autorité d'exécution si pareilles décisions peuvent être rendues et exécutées dans l'Etat dont relève cette autorité;

4. la décision n'est pas contraire à une décision rendue sur le même objet et entre les mêmes parties dans l'Etat où elle est invoquée;

la reconnaissance et l'exécution pourront être refusées si, avant le prononcé de la décision, il y a avait litispendance dans l'Etat où elle est invoquée;

5. la décision n'est pas manifestement incompatible avec l'ordre public de l'Etat où elle est invoquée.

Article 3

Aux termes de la présente Convention, sont compétentes pour rendre des décisions en matière d'aliments les autorités suivantes:

1. les autorités de l'Etat sur le territoire duquel le débiteur d'aliments avait sa résidence habituelle au moment où l'instance a été introduite;

2. les autorités de l'Etat sur le territoire duquel le créancier d'aliments avait sa résidence habituelle au moment où l'instance a été introduite;

3. l'autorité à la compétence de laquelle le débiteur d'aliments s'est soumis soit expressément, soit en s'expliquant sur le fonds sans réserves touchant la compétence.

Article 4

La partie qui se prévaut d'une décision ou qui en demande l'exécution doit produire:

1. une expédition de la décision réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;

2. les pièces de nature à établir que la décision est exécutoire;

jedoch können im Fall einer Versäumnisentscheidung die Anerkennung und die Vollstreckung versagt werden, wenn die Vollstreckungsbehörde in Anbetracht der Umstände des Falles der Ansicht ist, daß die säumige Partei ohne ihr Verschulden von dem Verfahren keine Kenntnis hatte oder sich in ihm nicht verteidigen konnte;

3. die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, Rechtskraft erlangt hat;

jedoch werden vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorläufige Maßnahmen trotz der Möglichkeit, sie anzufechten, von der Vollstreckungsbehörde für vollstreckbar erklärt, wenn in dem Staate, dem diese Behörde angehört, gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können;

4. die Entscheidung nicht in Widerspruch zu einer Entscheidung steht, die über denselben Anspruch und zwischen denselben Parteien in dem Staat erlassen ist, in dem sie geltend gemacht wird;

die Anerkennung und die Vollstreckung können versagt werden, wenn in dem Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, vor ihrer Erlassung Streitanhängigkeit bestanden hat;

5. die Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, nicht offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 3

Nach diesem Übereinkommen sind zur Erlassung von Unterhaltsentscheidungen folgende Behörden zuständig:

1. die Behörden des Staates, in dessen Gebiet der Unterhaltspflichtige im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;

2. die Behörden des Staates, in dessen Gebiet der Unterhaltsberechtigte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;

3. die Behörde, deren Zuständigkeit sich der Unterhaltspflichtige entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, daß er sich, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, in die Sache selbst eingelassen hat.

Artikel 4

Die Partei, die sich auf eine Entscheidung beruft oder ihre Vollstreckung beantragt, hat folgende Unterlagen beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. die Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung vollstreckbar ist;

3. en cas de décision par défaut, une copie authentique de l'acte introductif d'instance et les pièces de nature à établir que cet acte a été dûment signifié.

Article 5

L'examen de l'autorité d'exécution se bornera aux conditions visées dans l'article 2 et aux documents énumérés à l'article 4.

Article 6

La procédure d'exequatur est régie, en tant que la présente Convention n'en dispose autrement, par la loi de l'Etat dont relève l'autorité d'exécution.

Toute décision déclarée exécutoire a la même force et produit les mêmes effets que si elle émanait d'une autorité compétente de l'Etat où l'exécution est demandée.

Article 7

Si la décision dont l'exécution est demandée, a ordonné la prestation des aliments par paiements périodiques, l'exécution sera accordée tant pour les paiements déjà échus que pour les paiements à échoir.

Article 8

Les conditions établies par les articles précédents en ce qui concerne la reconnaissance et l'exécution des décisions visées par la présente Convention, s'appliquent également aux décisions émanant de l'une des autorités visées à l'article 3, modifiant la condamnation relative à une obligation alimentaire.

Article 9

La partie admise à l'assistance judiciaire gratuite dans l'Etat où la décision a été rendue en bénéficiera dans la procédure tendant à obtenir l'exécution de la décision.

Dans les procédures visées par la présente Convention, il n'y a pas lieu à cautio judicatum solvi.

Les pièces produites sont dispensées, dans les procédures régies par la présente Convention, de visa et de légalisation.

Article 10

Les Etats contractants s'engagent à faciliter le transfert du montant des sommes allouées en raison d'obligations alimentaires envers les enfants.

3. im Falle einer Versäumnisentscheidung eine beglaubigte Abschrift der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung und die Urkunden, aus denen sich die ordnungsgemäße Zustellung dieser Ladung oder Verfügung ergibt.

Artikel 5

Die Prüfung der Vollstreckungsbehörde beschränkt sich auf die im Artikel 2 genannten Voraussetzungen und die im Artikel 4 aufgezählten Urkunden.

Artikel 6

Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung nach dem Rechte des Staates, dem die Vollstreckungsbehörde angehört.

Jede für vollstreckbar erklärte Entscheidung hat die gleiche Geltung und erzeugt die gleichen Wirkungen, wie wenn sie von einer zuständigen Behörde des Staates erlassen wäre, in dem die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 7

Ist in der Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wird, die Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen angeordnet, so wird die Vollstreckung sowohl wegen der bereits fällig gewordenen als auch wegen der künftig fällig werdenden Zahlungen bewilligt.

Artikel 8

Die Voraussetzungen, die in den vorstehenden Artikeln für die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Sinne dieses Übereinkommens festgelegt sind, gelten auch für die von einer der im Artikel 3 bezeichneten Behörden erlassenen Entscheidungen, durch die eine Verurteilung zu Unterhaltsleistungen abgeändert wird.

Artikel 9

Ist einer Partei in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht gewährt worden, so genießt sie es auch in dem Verfahren, durch das die Vollstreckung der Entscheidung erwirkt werden soll.

In dem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren braucht für die Prozesskosten keine Sicherheit geleistet zu werden.

In dem unter dieses Übereinkommen fallenden Verfahren bedürfen die beigebrachten Urkunden keines Sichtvermerkes und keiner Beglaubigung.

Artikel 10

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Überweisung der zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern zugesprochenen Beträge zu erleichtern.

Article 11

Aucune disposition de la présente Convention ne peut faire obstacle au droit du créancier d'aliments d'invoquer toute autre disposition applicable à l'exécution des décisions en matière d'aliments soit en vertu de la loi interne du pays où siège l'autorité d'exécution, soit aux termes d'une autre Convention en vigueur entre les Etats contractants.

Article 12

La présente Convention ne s'applique pas aux décisions rendues avant son entrée en vigueur.

Article 13

Chaque Etat contractant indiquera au Gouvernement des Pays-Bas les autorités compétentes pour rendre des décisions en matière d'aliments et pour rendre exécutoires les décisions étrangères.

Le Gouvernement des Pays-Bas portera ces communications à la connaissance des autres Etats contractants.

Article 14

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires métropolitains des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans tous les autres territoires ou dans tels des autres territoires dont les relations internationales sont assurées par lui, il notifiera son intention à cet effet par un acte qui sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Cette déclaration n'aura d'effet relativement aux territoires non métropolitains que dans les rapports entre l'Etat qui l'aura faite et les Etats qui auront déclaré l'accepter. Cette dernière déclaration sera déposée auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas; celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Article 15

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats représentés à la Huitième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé.

Artikel 11

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens hindert den Unterhaltsberechtigten, sich auf sonstige Bestimmungen zu berufen, die nach dem innerstaatlichen Rechte des Landes, in dem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, oder nach einem anderen zwischen den vertragschließenden Staaten in Kraft befindlichen Übereinkommen auf die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen anwendbar sind.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen ist auf Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind, nicht anzuwenden.

Artikel 13

Jeder vertragschließende Staat gibt der Regierung der Niederlande die Behörden bekannt, die zur Erlassung von Unterhaltsentscheidungen und zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständig sind.

Die Regierung der Niederlande bringt diese Mitteilungen dem anderen vertragschließenden Staat zur Kenntnis.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das Mutterland jedes der vertragschließenden Staaten.

Wünscht ein vertragschließender Staat die Inkraftsetzung in allen anderen Gebieten oder in bestimmten der anderen Gebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen von ihm wahrgenommen werden, so hat er zu diesem Zweck seine Absicht durch eine schriftliche Mitteilung bekanntzugeben, die beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen ist. Dieses wird hievon jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Diese Erklärung wirkt für die Gebiete, die nicht zum Mutterland gehören, nur im Verhältnis zwischen dem Staate, der sie abgegeben hat, und den Staaten, die ihre Annahme erklärt haben. Die Erklärung der Annahme ist beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen; dieses wird hievon jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen steht den bei der Achten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung offen.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Il sera dressé de tout dépôt d'instruments de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats signataires.

Article 16

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt du quatrième instrument de ratification prévu par l'article 15.

Pour chaque Etat signataire, ratifiant postérieurement la Convention, celle-ci entrera en vigueur le soixantième jour à partir de la date du dépôt de son instrument de ratification.

Dans l'hypothèse visée par l'article 14, alinéa 2, de la présente Convention, celle-ci sera applicable le soixantième jour à partir de la date du dépôt de la déclaration d'acceptation.

Article 17

Tout Etat, non représenté à la Huitième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé, pourra adhérer à la présente Convention. L'Etat désirant adhérer notifiera son intention par un acte qui sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

La Convention entrera en vigueur, entre l'Etat adhérent et l'Etat ayant déclaré accepter cette adhésion, le soixantième jour après la date du dépôt de l'acte d'adhésion.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'Etat adhérent et les Etats contractants qui auront déclaré accepter cette adhésion. Cette déclaration sera déposée auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas; celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Il est entendu que le dépôt de l'acte d'adhésion ne pourra avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention en vertu de l'article 16.

Article 18

Chaque Etat contractant, en signant ou ratifiant la présente Convention ou en y adhérant, pourra faire une réserve quant à la reconnais-

Es ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde wird eine Niederschrift aufgenommen werden, von der eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der Signatarstaaten übermittelt werden wird.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der im Artikel 15 vorgesehenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Signatarstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Im Falle des Artikels 14 Absatz 2 wird das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung der Annahmeerklärung anwendbar.

Artikel 17

Jeder bei der Achten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten. Der Staat, der beizutreten wünscht, hat seine Absicht durch eine schriftliche Mitteilung bekanntzugeben, die beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen ist. Dieses wird hievon jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staate, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am sechzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den vertragschließenden Staaten, die erklärt haben, diesen Beitritt anzunehmen. Die Erklärung der Annahme ist beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen; dieses wird hievon jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Beitrittsurkunde erst nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 16 hinterlegt werden kann.

Artikel 18

Jeder vertragschließende Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt einen

6

sance et à l'exécution des décisions rendues par une autorité d'un autre Etat contractant, qui aurait été compétente en raison de la résidence du créancier d'aliments.

L'Etat qui aura fait usage de cette réserve ne pourra prétendre à l'application de la Convention aux décisions rendues par ses autorités lorsque celles-ci auront été compétentes en raison de la résidence du créancier d'aliment.

Article 19

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date indiquée dans l'article 16, alinéa premier, de la présente Convention. Ce délai commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra, au moins six mois avant l'expiration du délai, être notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation peut se limiter aux territoires ou à certains territoires indiqués dans une notification faite conformément à l'article 14, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye, le 15 avril 1958, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, et dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats représentés à la Huitième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé ainsi qu'aux Etats adhérant ultérieurement.

Pour la République Fédérale d'Allemagne:

Pour l'Autriche:

(s.) DR. GEORG AFUHS

Pour la Belgique:

Vorbehalt hinsichtlich der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen einer Behörde eines anderen vertragschließenden Staates machen, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist.

Ein Staat, der diesen Vorbehalt macht, kann nicht verlangen, daß dieses Übereinkommen auf Entscheidungen seiner Behörden angewendet wird, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem im Artikel 16 Absatz 1 dieses Übereinkommens angegebenen Zeitpunkt. Diese Frist beginnt selbst für die Staaten, die es später ratifiziert haben oder beigetreten sind, ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Das Übereinkommen wird, außer im Falle der Kündigung, von fünf zu fünf Jahren stillschweigend erneuert.

Die Kündigung ist wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande bekanntzugeben, das hievon allen anderen vertragschließenden Staaten Mitteilung machen wird.

Die Kündigung kann sich auf die oder bestimmte der in einer Bekanntgabe gemäß Artikel 14 Absatz 2 angeführten Gebiete beschränken.

Die Kündigung wird nur hinsichtlich des Staates, der sie erklärt hat, wirksam. Das Übereinkommen bleibt für alle anderen Staaten in Geltung.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen gefertigt.

Geschehen im Haag, am 15. April 1958, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven der Regierung der Niederlande hinterlegt werden wird und von der eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der bei der Achten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten und den später beitretenden Staaten übermittelt werden wird.

Pour le Danemark:

Pour l'Espagne:

Pour la Finlande:

Pour la France:

Pour la Grèce:

(s.) A. TZIRAS

Pour l'Italie:

Pour le Japon:

Pour le Luxembourg:

Pour la Norvège:

Pour les Pays-Bas:

Pour le Portugal:

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:

Pour la Suède:

Pour la Suisse:

Pour la Turquie:

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die Ereignisse der letzten Jahrzehnte haben zu bedeutenden Verschiebungen der Bevölkerung geführt, durch die sehr häufig Familien oder sonst durch das Band der Abstammung miteinander verbundene Personen durch Staatsgrenzen getrennt wurden; hiedurch, durch Auswanderung und durch die zunehmenden Erleichterungen im Reiseverkehr sind die Fälle immer häufiger geworden, in denen ein auf Grund familienrechtlicher Beziehungen Unterhaltsberechtigter seinen Unterhaltsanspruch in einem anderen Staat als dem seines Aufenthaltes durchsetzen muß.

Es besteht daher ein steigendes Bedürfnis danach, gerichtliche Titel, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen, auch außerhalb der Grenzen des Staates, aus dem der Titel stammt, vollstreckbar zu machen. Sowohl das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom als auch der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen haben Entwürfe von Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen, verfaßt.

Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht, die seit mehr als 60 Jahren besteht und sehr bedeutende Arbeiten auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes geleistet hat, hat diese Bestrebungen aufgenommen und im Zusammenhang mit einem Übereinkommen über die Vereinheitlichung des auf den Unterhaltsanspruch von Kindern anwendbaren Rechtes, der zum Abschluß der 8. Session der Haager Privatrechtskonferenz (24. Oktober 1956) von den Vertretern von sieben Staaten, darunter auch der Republik Österreich, unterfertigt wurde, den Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern hergestellt. Ein diesem Entwurf entsprechendes Übereinkommen ist von der niederländischen Regierung am 15. April 1958 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Es wurde an diesem Tag von den Vertretern der Republik Österreich und Griechenlands, in der Folge für die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Italien,

die Niederlande und Norwegen unterzeichnet. In einigen dieser Staaten ist die Ratifikation zu erwarten. Der Europarat hat seinen Mitgliedstaaten die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens empfohlen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu Art. 1:

Zweck des Übereinkommens ist die Ermöglichung der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, die den Unterhalt von Kindern betreffen. Unter „Kindern“ werden in diesem Abkommen unverheiratete Personen verstanden, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Diese gerichtlichen Entscheidungen können sowohl Fälle betreffen, die schon zur Zeit der Fällung der Entscheidung ein internationales Element enthielten — etwa Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsschuldners in verschiedenen Staaten oder verschiedene Staatsbürgerschaft dieser Personen — (Begehren mit internationalem Charakter) als auch Fälle, die ursprünglich keine internationale Beziehung hatten, sondern eine solche erst später bekamen, etwa durch Auswanderung des Unterhaltsschuldners in einen anderen Staat (Begehren mit innerstaatlichem Charakter).

Im zweiten Absatz wird klargestellt, daß die Entscheidung nur so weit vollstreckt wird, als sie sich auf die Unterhaltsverpflichtung bezieht, im dritten, daß Unterhaltsverpflichtungen zwischen Seitenverwandten ausgeschlossen sind. Gegenstand des Abkommens ist also nur der Unterhaltsanspruch noch nicht 21-jähriger Personen gegen Aszendenten (einschließlich von Adoptiveltern) — zweifellos der wichtigste und dringendste Fall; von einer Regelung weiterer Fälle — etwa von Unterhaltsansprüchen zwischen Ehegatten — wurde abgesehen, weil hier die Regelung viel größere Schwierigkeiten verursacht hätte.

Zu Art. 2 und 3:

Die in einem der Vertragsstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen müssen bestimmten

Voraussetzungen genügen, um in den anderen Staaten vollstreckt zu werden.

Vor allem muß die internationale Zuständigkeit gegeben sein. Diese wird begründet

- a) durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsschuldners im Entscheidungsstaat zur Zeit der Einleitung des Verfahrens — ein allgemein angenommenes Kriterium —; aber auch
- b) durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten im Entscheidungsstaat — ein nicht überall angenommener Zuständigkeitsgrund, der aber praktisch besonders für Österreich (Zuständigkeit für Unterhaltsbemessungen im außerstreitigen Verfahren) von größter Bedeutung ist. Hinsichtlich des Zuständigkeitsgrundes b wurde ein Vorbehalt zugelassen (Art. 18);
- c) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung der Unterhaltsverpflichteten unter die Gerichtsbarkeit der Stelle, die mit der Sache befaßt wurde (Art. 2 Z. 1 und Art. 3).

Eine zweite Voraussetzung ist die Rechtskraft der Entscheidung; doch können auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorläufige Maßnahmen in den anderen Staaten vollstreckt werden (Art. 2 Z. 3), sofern entsprechende Entscheidungen auch in dem Staat, in dem um Vollstreckung angesucht wird, vollstreckbar sind.

Die dritte Voraussetzung enthält bestimmte Mindestanforderungen des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist: die belangte Partei muß ordnungsgemäß geladen oder vertreten gewesen sein; handelt es sich um eine Versäumnisentscheidung, so kann — und muß in Österreich, weil in diesen Fällen die Gegenseitigkeit nicht gemäß § 79 EO. verbürgt ist — die Vollstreckung auch versagt werden, wenn die unterlegene Partei ohne ihr Verschulden keine Kenntnis vom Verfahren erlangt hat oder sich nicht verteidigen konnte (Art. 2 Z. 2).

Als Versagungsgründe, die die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung verhindern, sind folgende Tatbestände festgesetzt:

1. wenn in dem Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, eine schon ergangene andere Entscheidung entgegensteht oder wenn vor der Erlassung der geltend gemachten Entscheidung ein Verfahren über denselben Gegenstand und zwischen denselben Parteien anhängig wurde (Art. 2 Z. 4); der fakultative Versagungsgrund der Streitabhängigkeit wirkt sich in Österreich im Hinblick auf § 79 EO. als zwingender aus;

2. wenn die Entscheidung offenkundig der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem um Vollstreckung angesucht wird, widerspricht; durch das Wort „offenkundig“ soll die Einwen-

dung des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung, die in Übereinkommen dieser Art wohl ausnahmslos enthalten ist, möglichst eingeschränkt werden (Art. 2 Z. 5).

Zu Art. 4 und 5:

Art. 4 setzt fest, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, Art. 5 stellt klar, daß weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Vollstreckbarkeit (Art. 2 und 3) und hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen (Art. 4) nicht gefordert werden dürfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß fremdsprachige Unterlagen, die gemäß Art. 4 vorzulegen sind, Übersetzungen in die deutsche Sprache von der antragstellenden Partei anzuschließen sind; dies ergibt sich aus Art. 8 B.-VG. Da das Übereinkommen keine Bestimmungen über Übersetzungen und deren Beglaubigung enthält, gelten für diese die innerstaatlichen Vorschriften über die Beglaubigung; es ist also die Beglaubigung durch einen in Österreich eingetragenen Gerichtsdolmetsch erforderlich.

Zu Art. 6:

Die Bestimmung des Abs. 1, daß das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung sich (soweit im Übereinkommen nichts anderes angeordnet ist, was etwa hinsichtlich der vorzulegenden Urkunden von Bedeutung sein kann) nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet, ist für das österreichische Recht, in dem eine besondere Vollstreckungserklärung einer ausländischen Entscheidung nicht bekannt ist, dahin zu verstehen, daß das Vollstreckungsverfahren sich nach österreichischem Recht richtet.

Zu Art. 7:

Nach diesem Artikel ist auch auf Grund eines Titels zu vollstrecken, der Unterhaltsraten auch für die Zukunft zugesprochen hat; es darf also nicht verlangt werden, daß für die Unterhaltsraten jeweils nach Fälligkeit ein eigener Exekutionstitel geschaffen wird. Der Artikel ist aber nicht etwa dahin zu verstehen, daß die Exekution unter einem sowohl für die bereits fälligen als auch für die künftig fälligen Raten bewilligt werden müßte; vielmehr ist für die Frage, ob auch für künftig fällig werdende Raten die Exekution zu bewilligen ist, im Hinblick auf Art. 6 das Recht des Vollstreckungsstaates maßgebend. Hiezu ist zu bemerken, daß nach österreichischem Recht eine solche Art der Exekutionsbewilligung nur auf das Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955) zugelassen ist.

Zu Art. 8:

Dieser Artikel stellt klar, daß das Übereinkommen sich nicht nur auf die ursprüngliche Unter-

haltsfestsetzung, sondern auch auf spätere Entscheidungen bezieht, durch die der Unterhalt erhöht oder herabgesetzt wird.

Zu Art. 9:

Hier werden Erleichterungen hinsichtlich des Armenrechtes, der Sicherstellung für Verfahrenskosten, von Beglaubigungen und Sichtvermerken festgesetzt.

Zu Art. 10:

Durch diese Bestimmung sollen devisenrechtliche Beschränkungen für Unterhaltszahlungen möglichst beseitigt werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die in Entscheidungen festgesetzten, sondern auch auf die freiwillig geleisteten Unterhaltsbeträge.

Zu Art. 11:

Dieser Artikel stellt klar, daß andere und günstigere Bestimmungen für den Unterhaltsberechtigten, die in anderen Verträgen oder im inneren Recht eines Staates enthalten sind, durch dieses Übereinkommen nicht berührt werden.

Zu Art. 12:

Der zeitliche Wirkungsbereich wird dahin geregelt, daß das Übereinkommen sich nicht auf Entscheidungen bezieht, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

Zu Art. 13:

Hier wird festgesetzt, daß die Behörden, die Unterhaltsentscheidungen treffen können und die zur Vollstreckung solcher Entscheidungen berufen sind, der Regierung der Niederlande als Präsidialmacht des Übereinkommens zum Zweck der Mitteilung an die anderen Vertragsstaaten bekanntzugeben sind.

Zu Art. 14 ff.:

Diese Artikel enthalten die sogenannten allgemeinen Bestimmungen, von denen nur Art. 18 hervorzuheben ist; durch diesen Artikel wird der schon erwähnte Vorbehalt zugelassen, solche Entscheidungen auszuschließen, bei denen die Zuständigkeit des Gerichtes nur auf dem Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten beruhte; wenn ein Staat von diesem Vorbehalt Gebrauch macht, kann er andererseits die Vollstreckung der von seinen Gerichten erlassenen Unterhaltsentscheidungen, bei denen die Zuständigkeit nur auf dem Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten in seinem Staatsgebiet beruhte, nicht verlangen. Da für Österreich die Zuständigkeit auf Grund des gewöhnlichen Aufenthaltes des Unterhaltsberechtigten von großer Bedeutung ist; wird von diesem Vorbehalt kein Gebrauch zu machen sein.

III. Schlußbemerkungen.

Das Abkommen ist jedenfalls deshalb ein gesetzändernder Staatsvertrag (Art. 50 Abs. 2 B.-VG.), weil das Armenrecht, das in dem einen Staat in dem Verfahren bewilligt wurde, in dem der Exekutionstitel geschaffen wurde, dem Unterhaltsberechtigten im anderen Staat ohne neuerliche Antragstellung und ohne zeitliche Begrenzung zugestanden wird; hiefür wäre gemäß § 78 EO. aber ein neuerlicher Antrag erforderlich, hinsichtlich der Gerichtsgebühren wird dadurch § 9 Abs. 2 GJGebGes., BGBl. Nr. 75/1950, geändert.

Die Durchführung des Abkommens wird keine finanzielle Belastung des Bundesschatzes zur Folge haben; es ist vielmehr zu erwarten, daß infolge der Möglichkeit, Unterhaltsforderungen im Ausland zwangsweise durchzusetzen, und auch infolge der erhöhten Zahlungsbereitschaft mit Rücksicht auf den Bestand des Unterhaltsvollstreckungsabkommens eine gewisse Entlastung der öffentlichen Fürsorge eintreten wird.